

EU-Ausschuss des Bundesrates 15.3.2017 - TOP 7
Schriftliche Information gem. § 6 (1) EU-InfoG

1. Bezeichnung des Dokuments:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (Richtlinienvorschlag über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung)

2. Inhalt des Vorhabens:

Als Folgemaßnahme der gegenseitigen Evaluierung von Berufen nach Art. 59 der Berufsanerkennungs-RL (BA-RL 2005/36/EG) entwickelte die Europäische Kommission (EK) den Vorschlag für diese Richtlinie. Das Ziel der Initiative ist die bessere Rechtssetzung durch Proportionalitätstests (in Form von bestimmten Fragestellungen), die durchzuführen sind, wenn der Mitgliedstaat beabsichtigt, die Reglementierung von Berufszugängen oder der Berufsausübung einzuführen oder abzuändern. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung soll ein wichtiges Hilfsmittel für die Mitgliedstaaten werden, um die Verhältnismäßigkeit von Berufsregulierungen systematisch anhand der Rechtsprechung des EuGH zu überprüfen und ungerechtfertigte Beschränkungen abzubauen.

Wesentliche Punkte des Vorschlags:

• Anwendungsbereich:

Einführung von neuen oder Abänderung von bestehenden Vorschriften, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung geändert wird

• Prüfungsmethodik:

Objektive und unabhängige ex-ante Prüfung mit ausführlicher Begründung, die qualitative und quantitative (zahlengestützte) Nachweise enthält, weiters nachträgliche Evaluierungen.

• Prüfungskriterien:

Aufbauend auf der EuGH-Judikatur werden in Art. 6 Abs. 2 und Abs. 4 insgesamt 21 detaillierte Prüfungskriterien festgelegt. Die Kriterien stammten direkt aus der EuGH-Judikatur oder sind eine Fortentwicklung dieser Judikatur durch die EK. Die

Kriterien müssen kumulativ angewendet, sind aber nicht abschließend gemeint (sie müssen "insbesondere" geprüft werden).

- Notifizierungspflicht in der Datenbank der reglementierten Berufe:

Die durchgeführten Prüfungen sind von den Mitgliedstaaten in die nach der Berufsanerkennungs-RL eingerichtete Datenbank einzugeben.

3. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates:

Diesbezüglich wird auf die Informations-und Mitwirkungsrechte von Nationalrat und Bundesrat gemäß Art 23 e bis 23 k B-VG verwiesen.

4. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung:

Die verbindliche Richtlinie ist innerstaatlich in nationales Recht zu überführen. Es werden Umsetzungsakte sowohl auf Ebene des Bundes als auch auf Ebene der Länder erforderlich sein. Auf Bundesebene bietet sich eine Umsetzung im Rahmen der bereits bestehenden Regelungen über die Wirkungsfolgenanalyse an (§ 17 BHG und dazu ergangene Verordnungen).

5. Position des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft samt kurzer Begründung:

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft vertrat im Vorfeld die Auffassung, dass das Vorhaben die Form einer Empfehlung oder Mitteilung haben sollte. Der Aufwand der Umsetzung in nationales Recht würde dadurch entfallen, und die Mitgliedstaaten hätten trotzdem die Möglichkeit, die Verhältnismäßigkeitsprüfung freiwillig in ihr Rechtssetzungssystem einzubauen. Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft steht der verpflichtenden Richtlinie aus diesem Grund derzeit generell ablehnend gegenüber. Trotzdem wird versucht, Verbesserungen bei einzelnen Artikeln zu erreichen. Es wird gefordert, den Anwendungsbereich der Richtlinie zu verringern, geringfügige Änderungen sowie Erleichterungen beim Zugang oder der Ausübung von reglementierten Berufen sollen aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden. Die Prüfungskriterien in Art. 6 sollen deutlich reduziert werden.

6. Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität (nur bei Gesetzesvorhaben erforderlich):

Die Verhältnismäßigkeit des Umfangs und der Methodik des Prüfungsvorgangs wird stark angezweifelt. Durch den umfangreichen Prüfungsvorgang werden die zuständigen Behörden stark belastet werden. Außerdem erfordert die Umsetzung der Richtlinie in einem föderalen Staat einen großen Aufwand durch Umsetzungsakte auf Bundes- und Landesebene, welcher durch den Nutzen der Prüfung kaum aufgewogen wird.

Subsidiarität: Die Richtlinie greift zwar nicht direkt in das Recht des Mitgliedstaates zur Berufsreglementierung ein, doch der Handlungsspielraum bei der Gestaltung des Berufsrechts wird eingeschränkt. Außerdem wird in die Rechtssetzungsprozesse der Mitgliedstaaten eingegriffen.

7. Stand der Verhandlungen/Zeitplan:

10. 1. 2017: Richtlinienvorschlag der EK wurde veröffentlicht

Ab 1. 2. 2017: bisher drei Ratsarbeitsgruppen unter maltesischem Vorsitz

29. 5. 2017: Rat Wettbewerbsfähigkeit, Vorsitz plant gemeinsame Ausrichtung oder Sachstandsbericht zum Richtlinienvorschlag